

Es ist sogar im Reichstage die Rede davon gewesen, die Schutzfrist vom Erscheinen des Werkes ab auf eine gewisse, nicht allzulange Reihe von Jahren zu bemessen. Ein solcher Vorschlag würde entschieden die Autoren schwer verletzen, nicht nur in Bezug auf die Honorarverhältnisse, sondern noch viel mehr in der freien Disposition über ihre Geistesproducte, und es ist wohl nur eine Forderung des Anstandes, die nicht erst betont zu werden braucht, daß man jedem Autor unter allen Umständen bis an sein Lebende vollständig freie Hand über die Vielfältigung seiner Geistesproducte lasse. Aber auch nach dem Tode darf die Frist nicht allzu knapp bemessen werden, da sonst dem Verleger leicht alle Aussicht auf einen Ertrag genommen ist. Wir erinnern hier an die leider sehr häufigen Fälle, daß literarische oder künstlerische Autoren mitten in ihrer Arbeit ihrem Wirkungskreise durch den Tod entzogen werden. Noch in diesen Tagen starb Dr. Oppermann in demselben Moment, wo der erste Band seines neuesten Werkes (Hundert Jahre) im Buchhandel zur Versendung kam. Assessor Fischel starb eines jähen Todes, als er eben sein Werk über die englische Verfassung publicirt hatte. Nicht minder zahlreich sind ähnliche Beispiele aus der musikalischen Welt. Otto Nicolai starb kurz nach Vollendung seiner berühmtesten Oper: Die lustigen Weiber; Albert Lortzing hat sein bestes Werk „Czar und Zimmermann“ nur kurze Zeit überlebt; Carl Maria von Weber starb nach den ersten Aufführungen seines Oberon; Lanner und Strauß, zwei in Beziehung auf die überaus glänzenden geschäftlichen Erfolge ihrer Werke wahrlich nicht zu unterschätzende Componisten, sind mitten in ihrer glücklichsten Lebensperiode gestorben. Und in allen diesen Fällen sollte mit dem Tode des Autors oder sehr bald danach jedes Anrecht der Erben auf Honorargenuß erlöschen? Man muß sich wahrlich die rechtlichen Folgen eines solchen Gesetzesvorschlages nicht klar gemacht haben, um ernstlich dafür sprechen zu können. Im Gegentheil, wenn die Erben noch ein volles Menschenalter — 30 Jahre — nach dem Tode ihres Autors Anspruch auf den etwaigen Honorargenuß haben, so ist mit diesem Maße eben nur ein vollberechtigter Anspruch dargeboten, wie er auch in den Gesetzen fast aller Culturstaaten zum gerechten Ausdruck gekommen ist.

In ganz besonders übler Lage würden sich aber bei sehr kurzer Schutzfrist die berühmten Gelehrten befinden, welche — wie das gar nicht so selten vorkommt — noch in hohem Alter größere Arbeiten erscheinen lassen. Wer soll wohl einem 75jährigen Alexander v. Humboldt den Kosmos honoriren (der erste Band erschien bekanntlich 1845), wenn eine kurze Schutzfrist den Verleger bedroht? Wer soll dem 82jährigen Auber seine Opern abnehmen, die er noch mit voller Geistesfrische schreibt? Es darf wohl nur auf so schlagende Beispiele hingewiesen werden, um die wahrlich mehr als reiflich erwogene Schutzfrist von 30 Jahren nach dem Tode als unbedenklich hinzustellen. Und dieser Schutzfrist gegenüber ruft Dr. Braun dem Reichstage zu: „Wollen Sie ein Gesetz, das den Schriftsteller und seine Erben zum Darben verurtheilt und das die Verleger zu Millionären (!!!) macht, dann nehmen Sie den gegenwärtigen Gesetzentwurf an.“ Als ob nicht jeder Autor lediglich über die Bedingungen zu verfügen hätte, unter denen er seine Geistesproducte dem Verleger überläßt!

Aber freilich, nach Dr. Braun sind die deutschen Schriftsteller keine Speculanten. Nun, im vergangenen Jahre haben wir erst den Fall erlebt, daß ein namhafter deutscher Romanschriftsteller sein jüngstes Product fast gleichzeitig an vier Zeitungen und einen Buchverleger um recht ansprechende Summen verkauft hat. Vermuthlich dachte jener Autor mit Goethe:

Du mußt herrschen und gewinnen,  
Oder dienen und verlieren,  
Leiden oder triumphiren,  
Amboß oder Hammer sein!

Statt an dieser Frist so viel zu mäkeln und mit so vagen Argumenten dagegen anzukämpfen (Homer und Plato, Schiller's Armuth und Goethe's Enkel wurden in dem bunten Kaleidoskop der Braun'schen Rede durcheinander geworfen), hätte der Reichstag lieber den Werth des Gesetzentwurfes im Ganzen erwägen sollen, und er wäre dabei sicher zu dem Resultate gelangt, daß dieser Entwurf ein ganz wesentlicher Fortschritt gegen das bestehende Gesetz von 1837 zu nennen ist.

Man tadelt die sehr in's Detail gehende Exemplificirung. Sie ist aber nicht zu tadeln, wenn man erwägt, welche sehr verschiedenartige Kategorien von Geistesfähigkeit auf diesem so vielseitigen Gebiete in Betracht kommen. Freilich, ein so dürftiges Gesetz, wie die Franzosen es haben, wo eine Reihe zusammenhangloser Decrete seit der großen Revolution all diese Verhältnisse zu ordnen gesucht hat, oder ein solches Conglomerat von gesetzlichen Bestimmungen, wie die Engländer es haben, mag verworrenen Gemüthern heimischer erscheinen, als ein planvoll angelegtes, mit logischer Consequenz durchgearbeitetes Gesetz, welches wie der vorliegende Entwurf alles an der rechten Stelle behandelt und so es auch dem Laien möglich macht, sich mit halbwegs gutem Willen bald zu orientiren. Diese sehr eingehende Exemplificirung ist aber nothwendig, wenn man bedenkt, wie wenig Geläufigkeit unsere Richter gerade in dieser Materie haben. Und woher soll auch die praktische Erfahrung bei den einzelnen Richtern kommen? Sind doch in den 32 Jahren seit Bestehen des Gesetzes von 1837 im ganzen preussischen Staate nur 137 Fälle zur Kenntniß des literarischen Sachverständigen-Vereins gekommen, also jährlich nur 4½ Fall, welche geringe Zahl sich auf die sämmtlichen Gerichte im preussischen Staate vertheilt. Soll daher der Richter nicht ganz im Unklaren tappen, so muß ihm das Gesetz hierin hilfreich zur Hand gehen.

Endlich sind auch die Criminal-Strafen mißfällig aufgefaßt worden. Unseres Erachtens wäre der Fortfall der Criminal-Strafen nichts anderes, als die lebhafteste Herausforderung besitzloser Nachdrucker zu ihrer verderblichen Thätigkeit. Da sie durch Criminalstrafen (eventuell Gefängniß) nicht bestraft werden könnten, so bliebe ja dem beschädigten Verleger nur die in ihrem Erfolge sehr zweifelhafte Klage auf Civilentschädigung übrig, die den Besitzlosen nicht wesentlich beunruhigen kann.

Glaube man ja nicht, daß mit diesen Bemerkungen über die Verhandlungen vom 21. Februar dem Gesetzentwurf in allen Stücken unbedingt beigestimmt werden soll, vielmehr sind Einzelheiten, so namentlich in Betreff der Zeitungspressen, in Betreff des Verhältnisses der Kunst zur Industrie und ähnliche Fragen sehr zu erwägen. Einige sehr ernste Bedenken werden selbst die Freunde des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht unterdrücken können. So fehlen z. B. in den §§. 34, 35. die sehr wichtigen (in den früheren Entwürfen enthaltenen) Zusätze: „Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdruckseremplare zuerst stattgefunden hat.“ Wenn dieser Zusatz fortbleibt, so würde die Strafbarkeit eines nicht verbreiteten Nachdrucks in 3 Jahren verjähren. Man hätte also nur nöthig, Heine's oder Uhland's Gedichte jetzt drucken zu lassen, dann auf 3 Jahre zu verschließen, um sie nach Ablauf dieser Frist völlig straffrei verbreiten zu dürfen. Derlei Anomalien dürfen wohl nur angedeutet werden, um solche Bestimmungen auch dem weniger Eingeweihten als völlig unhaltbar aufzudecken. Desgleichen ist im §. 38. (Angabe der Quelle bei Anthologien, beim Abdruck von Zeitungsartikeln etc.) ebenfalls der frühere Zu-